

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 9/2022
Ausgabetag: 21.07.2022

Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Entwurfsoffenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit	2
2. Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg	5

Bekanntmachung

Bebauungsplanentwurf 5. Änderung A 1 „Ortskern West-Neu“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 (2) Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 (2) BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 4, Flurstück 1381,1740, 1375 tlw. und 1784 tlw.. Die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ betroffenen Grundstücke befinden sich im Ascheberger Ortskern und bilden zukünftig die nördlich bzw. südlich einfassenden Strukturen des sich im Bau befindlichen Eschenplatzes. Durch die beiden Teilflächen beinhaltet der Geltungsbereich insgesamt ca. 0,31 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ ist eine städtebaulich erforderliche Anpassung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die den zukünftigen Eschenplatz einfassenden - nördlich und südlich des öffentlichen Platzes gelegenen - Grundstücksbereiche im Ascheberger Ortskern.

Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ ist entsprechend dem Baulandmobilisierungsgesetz die Vorgabe der GRZ durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht mehr als Obergrenze, sondern als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Festsetzung der GRZ obliegt es der Gemeinde - unter Berücksichtigung der Bestandssituation - auf Ebene des Bebauungsplanes eine von dem Orientierungswert abweichende ggf. höhere GRZ, als in § 17 BauNVO angegeben, festzusetzen.

Die Erhöhung der GRZ von aktuell 0,8 auf 1,0 stellt den alleinigen Änderungspunkt der vorliegenden Planung dar. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ bleiben unberührt bzw. gelten fort.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, sich in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 22.04.2022 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Offenlegung des Entwurfs zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „A 1 Ortskern West-Neu“, nebst Begründung findet in der Zeit vom

29.07.2022 bis zum 30.08.2022 (einschließlich)

für jeden zur Einsicht in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.21 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedem Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail an backmann@ascheberg.de).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Bebauungsplanentwurf zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ (Tischmann Loh, Stadtplaner PartGmbB
- II Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Bauleitplanverfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

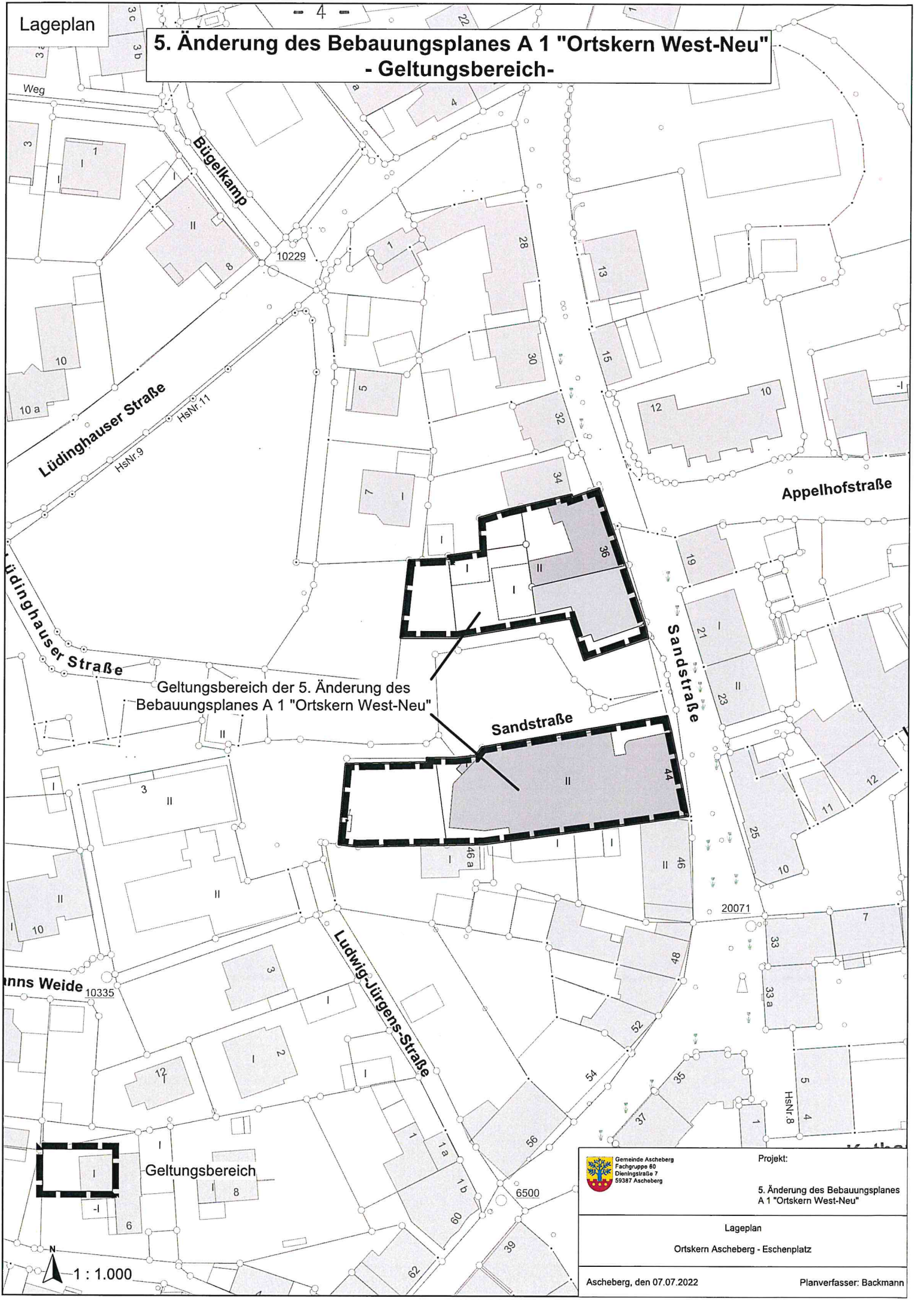
Bei Fragen zum Bebauungsplanentwurf und den dazugehörigen Anlagen steht Ihnen die Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg gerne zur Verfügung (Ansprechpartner in diesem Bauleitplanverfahren Herr Backmann, Tel.: 02593/ 609 6011 o. E-Mail: backmann@ascheberg.de).

Ascheberg, 21.07.2022

Der Bürgermeister


Stohldreier

5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern West-Neu" - Geltungsbereich-



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern West-Neu"

Geltungsbereich



Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:
5. Änderung des Bebauungsplanes
A 1 "Ortskern West-Neu"

Lageplan
Ortskern Ascheberg - Eschenplatz

Ascheberg, den 07.07.2022

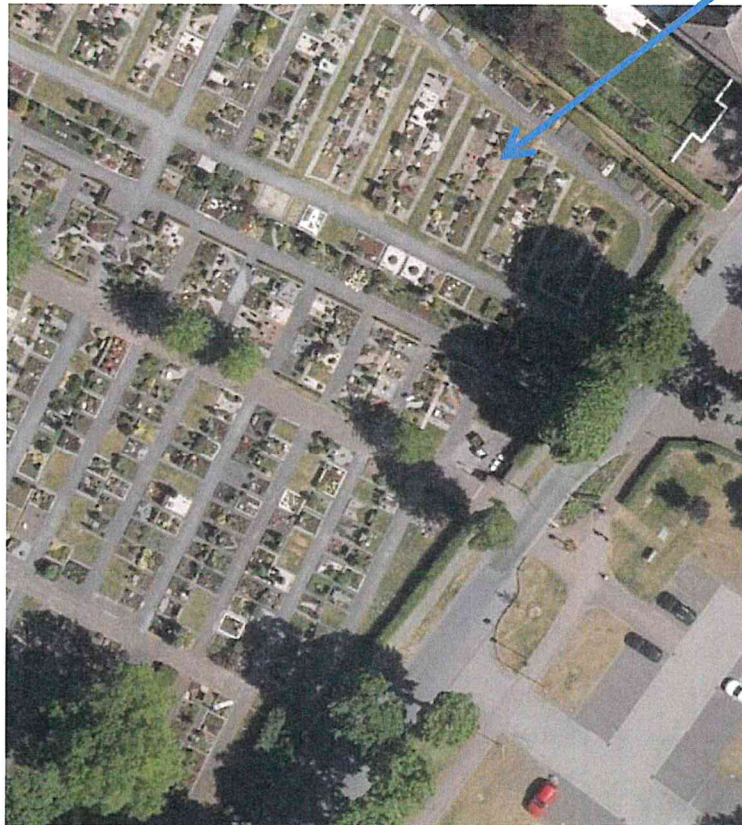
Planverfasser: Backmann

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege von einer Grabstätte auf dem Friedhof in Ascheberg

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Ascheberg die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Ascheberg
Nr. 14-156/157/158 (DWG)**



Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben.

Angehörige sind nicht bekannt.

Sollte sich bis zum 01.11.2022 kein Angehöriger melden, veranlasst die Friedhofsverwaltung gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18.12.2013, geändert durch Satzung vom 15.12.2017

- a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 18.07.2022

Der Bürgermeister

Stohldreier